

STATUTEN (nicht autorisierte Version)

S P I R I T S U I S S E

NAME

Artikel 1

Unter dem Namen "SPIRITSUISSE" wurde am 25. Juni 2010 ein Verein gegründet, der durch die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und diese Statuten geregelt ist.

SITZ UND DAUER

Artikel 2

Der Verband SPIRITSUISSE ist gemeinnützig und hat seinen Sitz an dem Ort, an dem sich das Sekretariat befindet. Die Dauer ist unbegrenzt.

ZWECK UND ZIELE

Artikel 3

Der Verband SPIRITSUISSE hat zum Ziel, die besonderen und allgemeinen beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu verteidigen. Er soll der Referenzverband für die Akteure der Spirituosenbranche in der Schweiz sein und vertritt deren Interessen im Inland und im Ausland.

Insbesondere wird angestrebt:

- 1) Die Förderung eines rechtlichen, steuerlichen und kommunikativen Umfelds, das
 - a. die Rechtmässigkeit von Spirituosen anerkennt,
 - b. mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für andere alkoholische Getränke zu schaffen;
- 2) die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern und zu verteidigen,
- 3) den Verhaltenskodex der Spirituosenindustrie für Kommunikation und Selbstdisziplin einzuhalten und im Interesse der Verbraucher und des Berufsstandes die Förderung eines gemäßigten und verantwortungsbewussten Konsums hochwertiger alkoholischer Getränke zu unterstützen,
- 4) die Anerkennung durch die Behörden zu fördern, dass Alkohol gleich Alkohol ist, unabhängig von der Technologie, der Destillation oder der Gärung, die zur Herstellung eines alkoholischen Getränks verwendet wird, und die Steuer- und Vermarktungsdiskriminierung von destillierten Getränken und aromatisierten Weinen zu beenden,
- 5) den Jugendschutz als vorrangige Aufgabe zu unterstützen und sich für pädagogische Prävention (gezieltes Verhalten) und nicht für strukturelle Prävention (Verbot von Produkten) einzusetzen,
- 6) die Mitglieder durch Studien und Nachrichten wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Art mit Bezug zur Schweiz und zum Ausland zu informieren,
- 7) sich mit Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen im In- und Ausland zusammenzuschließen, sofern diese Zugehörigkeit die Autonomie und Unabhängigkeit des Verbandes nicht beeinträchtigt.

- 8) sich an der politischen Debatte zu beteiligen, insbesondere zu Aspekten der Besteuerung oder der Vermarktung,
- 9) für alle Mitglieder verbindliche Regeln oder Normen zu erlassen.

ZULASSUNG

Artikel 4

Um zu SPIRITSUISSE zugelassen zu werden, müssen Sie

- 1) den Beruf des Agenten oder Produzenten oder Importeurs/Vertriebshändlers von Spirituosen einer oder mehrerer Marken ausüben und für diese die ausschließliche Verantwortung für die gesamte Schweiz tragen; (Verbände, deren Mitglieder Unternehmen sind, die obigen Kriterien entsprechen, können SPIRITSUISSE ebenfalls beitreten.)
- 2) sich mit dem in Abschnitt 3 genannten Zielen einverstanden erklären;
- 3) einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat richten, das diesen mit vorheriger Mitteilung an die Mitglieder an der Mitgliederversammlung einbringt;
- 4) von der Mitgliederversammlung mit der in Artikel 17 vorgesehenen Mehrheit angenommen werden, die im Falle einer Ablehnung ihre Entscheidung nicht begründen muss;
- 5) jedes Jahr zwei Beiträge zahlen, einen administrativen und einen operativen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- 6) die Bedingungen für die Zulassung schriftlich bestätigen;
- 7) sich schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Branche bekennen.

Mit dem Beitritt zu SPIRITSUISSE akzeptiert jedes Mitglied die Statuten, Reglemente, Tarife und sonstigen Entscheidungen der Verbandsorgane.

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Die Mitgliedschaft geht verloren

- 1) durch Austritt. Dieser ist dem Präsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres per Einschreiben mitzuteilen. Das austretende Mitglied muss seine Verpflichtungen bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden erfüllen,
- 2) durch Tod, Geschäftsübergabe oder Einstellung der Geschäftstätigkeiten,
- 3) durch Ausschluss durch das Plenum gemäss Art. 6.

AUSSCHLUSS

Artikel 6

Mitglieder können aus SPIRITSUISSE ausgeschlossen werden, wenn sie

- 1) durch ihr Verhalten oder ihre Tätigkeiten gegen die von SPIRITSUISSE verfolgten Ziele oder Entscheidungen verstossen,
- 2) sich weigern, ihren statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Präsident entscheidet über Ausschlüsse, der Betroffene kann jedoch die Angelegenheit in der Mitgliederversammlung an das Plenum zurückweisen. Die Mitgliederversammlung kann über einen weiteren Verbleib mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses per Einschreiben an das Sekretariat zu richten.

Der Verlust der Mitgliedschaft führt zum Erlöschen aller Rechte am Gesellschaftsvermögen, und der Betroffene muss alle Dokumente oder Dinge, die SPIRITSUISSE gehören, zurückgeben.

ORGANE

Artikel 7

Die Organe von SPIRITSUISSE sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Präsident
- 3) das Plenum
- 4) der Revisor
- 5) die Arbeitsgruppen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SPIRITSUISSE. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder so oft einberufen werden, wie der Präsident es für notwendig hält. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- 1) die Wahl des Präsidenten,
- 2) die Festlegung oder Änderung der administrativen und operativen Beiträge der Mitglieder oder anderer finanzieller Verpflichtungen,
- 3) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 4) die Beratung und Abstimmung über die Anträge der Mitglieder oder des Sekretärs,
- 5) die Annahme, Ratifizierung und Durchsetzung aller für die Mitglieder verbindlichen Regelungen, Normen und Übereinkommen,
- 6) der Entscheid über Beschwerden gemäss Artikel 6 dieser Statuten,
- 7) die Änderung dieser Statuten,
- 8) die Auflösung von SPIRITSUISSE.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Beifügung der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit, sofern in den Artikeln 17 und 18 dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied von SPIRITSUISSE hat eine Stimme. Jeder für die Mitgliederversammlung vorgesehene Vorschlag muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Sekretär geschickt werden.

DER PRÄSIDENT

Artikel 9

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Präsident ist befugt, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um das ordnungsgemässe Funktionieren von SPIRITSUISSE zu gewährleisten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er vertritt SPIRITSUISSE und führt das Tagesgeschäft.

Der Präsident verpflichtet SPIRITSUISSE durch die Kollektivunterschrift zu zweien: Präsident und Sekretär.

Der Präsident kann beschließen, einen Vizepräsidenten zu ernennen, der ihn gegebenenfalls ad hoc ersetzt.

DAS PLENUM

Artikel 10

Das Plenum vereint in regelmässigen Abständen alle Mitglieder von SPIRITSUISSE.

Es obliegt ihm insbesondere

- 1) die operativen Beiträge der Mitglieder oder andere ausserordentliche oder "ad-hoc" finanzielle Verpflichtungen zu besprechen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind,
- 2) die Budgets der Arbeitsgruppen zu genehmigen,
- 3) aktuelle oder Ad-hoc-Vorschläge des Präsidenten, der Leiter der Arbeitsgruppen, der Mitglieder oder des Sekretärs zu besprechen.

Die Plenarsitzung wird in regelmässigen Abständen nach einem im Voraus festgelegten Jahreskalender einberufen. Die Traktanden sind jeder Sitzung beigefügt.

Der Präsident (oder ein gemäss Artikel 9 Absatz 4 ernannter Vizepräsident) nimmt persönlich teil.

Jedes anwesende SPIRITSUISSE-Mitglied hat im Falle einer Abstimmung eine Stimme.

Jeder Vorschlag für die Plenarsitzung ist dem Sekretär spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

DER RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 11

Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist für die Prüfung der Rechnungslegung von SPIRITSUISSE und das Einreichen eines schriftlichen Berichts an die Mitgliederversammlung zuständig.

ARBEITSGRUPPEN

Artikel 12

SPIRITSUISSE hat folgende Arbeitsgruppen: Markt, Recht, Kommunikation.

Das Plenum kann jederzeit weitere ständige oder "ad-hoc" Arbeitsgruppen einrichten.

Die Arbeitsgruppen legen dem Plenum jedes Jahr ein Budget für das folgende Jahr vor und berichten in jeder Plenarsitzung über ihre Aktivitäten.

Jede Arbeitsgruppe ernennt einen Gruppenleiter, der für die Koordination, die Sitzungen, das Protokoll der Plenarsitzung, die Umsetzung der Beschlüsse und den abschliessenden Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung verantwortlich ist.

FINANZEN

Artikel 13

Die Einnahmen von SPIRITSUISSE ergeben sich aus

- 1) dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Administrativbeitrag,
- 2) dem operativen Beitrag, der jedes Jahr vom Plenum im Dezember beschlossen und von der Mitgliederversammlung ratifiziert wird,
- 3) allen Spenden und Vermächtnissen,
- 4) besondere Beiträge, ad-hoc-Beiträge für spezifische, vom Plenum genehmigte Massnahmen.

FINANZIELLE VERANTWORTUNG

Artikel 14

Die finanziellen Verpflichtungen von SPIRITSUISSE sind nur durch das Vereinsvermögen gedeckt; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

FINANZIERUNG SPEZIFISCHER AKTIONEN

Artikel 15

Die Durchführung spezifischer Massnahmen, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, bedarf der Zustimmung der Plenarsitzung durch drei Viertel der Mitglieder nach Vorlage eines Konzepts und eines Budgets.

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Artikel 16

Alle SPIRITSUISSE-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Allein durch die Tatsache ihres Beitritts akzeptieren die Mitglieder ohne Einschränkung alle Verpflichtungen, die sich aus diesen Statuten, Reglementen oder Vereinbarungen ergeben.

Sie verpflichten sich auch, die Anweisungen und Anforderungen des Ausschusses für die Ausführung der genannten Statuten, Verträge oder Reglemente zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenüber ihren Kollegen stets loyal und solidarisch zu zeigen und den Interessen der Branche entsprechend zu handeln.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, den Präsidenten oder den Sekretär unverzüglich über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zu informieren, die für die Branche von Interesse sein könnten.

ÄNDERUNG DER STATUTEN

Artikel 17

Diese Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder geändert werden.

Ein Antrag auf Statutenänderung kann nur beraten werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die oben genannte Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig entscheidet.

Um angenommen zu werden, muss jeder Änderungsantrag mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen werden.

AUFLÖSUNG

Artikel 18

Die Auflösung von SPIRITSUISSE kann nur auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der Mitglieder erfolgen.

Für die Auflösung gelten die Bestimmungen des Artikels 17 über die Beschlussfähigkeit und die qualifizierten Mehrheiten.

Im Falle der Auflösung von SPIRITSUISSE entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2010 verabschiedet.